

Gesetzentwurf

Hannover, den 28.10.2020

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes****§ 1**

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit bei Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes sicherzustellen.

§ 2

Verbandsbeteiligung

Die Landesregierung übersendet Entwürfe für Rechtsverordnungen gemäß § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) frühzeitig an sämtliche betroffenen Verbände, Vereinigungen und religiöse Körperschaften und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 3

Veröffentlichung der Stellungnahmen und Begründungspflicht

¹Die nach § 2 abgegebenen Stellungnahmen werden in geeigneter Weise durch die Landesregierung im Internet veröffentlicht. ²In der Begründung der Verordnungen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes führt die Landesregierung aus, welche Stellungnahmen sie berücksichtigt hat. ³Sie erläutert gleichzeitig die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung anderer Stellungnahmen.

§ 4

Beteiligung der Öffentlichkeit

¹Die Landesregierung richtet ein Informationsportal im Internet ein. ²Dort veröffentlicht sie sämtliche Entwürfe der Verordnungen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes. ³Mittels einer Kommentarfunktion wird Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, zu den geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen.

§ 5

Einrichtung eines Pandemierates

¹Die Landesregierung beruft einen Niedersächsischen Pandemierat. ²Aufgabe des Rates ist es, die Landesregierung und den Landtag während der Pandemie bezüglich aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und in Hinblick auf die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf alle gesellschaftlichen Bereiche zu beraten. ³Die Mitglieder des Rates werden nach Anhörung des Landtages durch die Landesregierung berufen. ⁴Sie sollen sowohl wissenschaftliche Expertise verschiedenster Disziplinen als auch verschiedene gesellschaftliche Gruppen repräsentieren. ⁵Das Nähere regelt die Landesregierung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Dieses Gesetz sichert die Beteiligung von betroffenen Verbänden und der Öffentlichkeit an Verordnungen auf Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes durch Unterrichts- und Anhörungsregelungen. Gerade angesichts der Tiefe der Eingriffe in Grundrechte ist es geboten, alle betroffenen Verbände regelmäßig über geplante Vorhaben zu unterrichten. Auch die Öffentlichkeit muss die Möglichkeit bekommen, sich in die Debatten in einem geregelten Verfahren einzubringen.

Das Gesetz führt in Eilfällen nicht zu einer Verzögerung des Erlasses von Verordnungen, aber es stellt sicher, dass gerade in Zeiten schwerster Grundrechtseingriffe und Einschnitte in das Leben aller die betroffenen Verbände nicht aus dem Verfahren herausgehalten werden.

I. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

II. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Die Neuregelung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer